

derungen sowie die Forderung für Transport- und Lager-  
spesen sind demnach grundsätzlich zu schützen. Die  
ziffermässige Richtigkeit der einzelnen Posten ist nicht  
bestritten und ergibt sich übrigens aus den bei den  
Akten liegenden Belegen. Mit Rücksicht auf die von den  
Parteien in der heutigen Verhandlung getroffene Ver-  
einbarung ist dabei die Kaufpreisforderung für den nicht  
gelieferten, durch Feuer zerstörten Rest Heu von 4387 Fr.  
50 Cts. auf 675 Fr. zu ermässigen, in der Meinung, dass  
die Klägerin für den unerfüllten Rest des Kaufes von  
der Lieferpflicht entbunden sei und die auf jenen Rest  
entfallende Versicherungssumme der Klägerin verbleiben  
solle.

Was endlich den Zins anbelangt, so wurde die For-  
derung von 1604 Fr. 20 Cts., die sich auf das Akzept  
der Beklagten vom 31. Juli 1913 gründet, am 25. August  
1913 (Verfalltag des Wechsels) fällig; sie ist von da an  
zu 6 % verzinslich; für die Posten von 1385 Fr. und  
675 Fr. schulden die Beklagten 5 % Zins seit dem 18. Sep-  
tember 1913, dem Tage des Friedensrichtervorstandes;  
hinsichtlich der Forderung von 465 Fr. für Transport-  
und Lagerspesen wird ein Zins nicht beansprucht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird gutgeheissen und das Urteil des  
Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 20. Oktober  
1914 dahin abgeändert, dass die Beklagten an die Klägerin  
zu bezahlen haben:

- a) 1604 Fr. 20 Cts. nebst 6<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Zins seit 25. August 1913;
  - b) 1385 Fr. 15 Cts. nebst 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Zins seit 18. September 1913;
  - c) 465 Fr. ohne Zins;
  - d) 675 Fr. nebst 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Zins seit 18. September 1913;
- letzteres in der Meinung, dass die Klägerin für den un-  
erfüllten Rest des Kaufes von der Lieferpflicht entbun-  
den sei und die auf diesen Rest entfallende Versiche-  
rungssumme der Klägerin verbleiben sollte.

### 56. Urteil der I. Zivilabteilung vom 11. Juni 1915

i. S. Heck, Kläger, gegen Verband der Lebens- und  
Genussmittelarbeiter der Schweiz, Beklagten.

Unerlaubte Handlung. Zeitliche Rechtsanwendung. —  
Wird ein Boykott fortgesetzt mit Mitteln durchgeführt,  
die gegen die Rechtsordnung und die guten Sitten ver-  
stossen, so ist er als solcher widerrechtlich und der Boy-  
kottierende ist für den ganzen, dem Boykottierten entstan-  
denen Schaden haftbar. Zusprechung einer Genugtuungs-  
summe? Art. 49 neu OR.

A. — Durch Urteil vom 12. Dezember 1914 hat die  
I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons  
Zürich erkannt:

« Der Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger 1500  
» Franken nebst 5 % Zins seit 14. November 1911 zu  
» bezahlen. Die Mehrforderung wird abgewiesen. »

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig  
die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den  
Anträgen:

« Der Beklagte sei zu verpflichten, an den Kläger  
» 6000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 14. November 1911  
» zu bezahlen. »

C. — An der heutigen Verhandlung hat der Vertre-  
ter des Klägers diese Anträge erneuert; eventuell hat  
er beantragt, es sei die Entschädigung auf 3000 Fr. oder  
auf einen angemessenen, vom Gericht zu bestimmenden  
Betrag zu erhöhen.

Der Vertreter des Beklagten hat Abweisung der Be-  
rufung und Bestätigung des obergerichtlichen Urteils  
beantragt.

Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung:

1. — Der Kläger Heck ist seit 1. Juli 1911 Inhaber  
einer Gross- und Kleinmetzgerei in Basel, die schon  
sein Vater jahrelang betrieben hatte. Der beklagte Ver-

band ist eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft; er bezweckt die Organisierung aller in den Lebens- und Genussmittel-Industrien und -Gewerben der Schweiz, sowie in verwandten Berufen beschäftigter Arbeiter und Arbeiterinnen, und die Förderung ihrer Interessen.

Am 6. Mai 1911 ersuchte der Verband, gemeinsam mit dem Arbeiterbund Basel, die Firma Heck um Gewährung einer Besprechung in einer « für sie sehr wichtigen » Angelegenheit. Die Besprechung fand am 8. Mai 1911 mit Vertretern der Arbeiterorganisationen statt. Diese verlangten Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Abschluss eines kollektiven Arbeitsvertrages; allein Vater Heck erklärte, er könne von sich aus nichts tun, es sei Sache des Metzgermeistervereins. Am 18. Mai 1911 übersandte der Verband der Firma Heck den Entwurf eines kollektiven Arbeitsvertrages zwischen ihm und der Firma; Heck antwortete, der Metzgermeisterverein habe ihm verboten, mit dem beklagten Verbands zwecks Abschlusses eines Arbeitsvertrages in Unterhandlung zu treten. Darauf wandte sich der Verband an den Metzgermeisterverein selber, und ersuchte ihn um Aufschluss darüber, « warum er eine friedliche Verständigung mit der Firma Heck direkt verhindern wolle. » Der Meisterverband antwortete, die Basler Metzger hätten vor drei Jahren im Interesse eines beidseitigen guten Einvernehmens mit den Metzgerburschenvereinen auf dem Platz Basel das Übereinkommen getroffen, es seien in den Basler Privatmetzgereien nur solche Burschen zu beschäftigen, die der Gewerkschaft nicht angehörten. Der Verband rief sodann das Einigungsamt an, um dem drohenden Streite vorzubeugen; der Vermittlungsversuch des Präsidenten des baselstädtischen Regierungsrates scheiterte aber nach längeren Unterhandlungen.

Der Verband beschloss darauf, die Metzgerei Heck zu boykottieren. Er teilte diesen Beschluss dem Kläger

mit Brief vom 15. August 1911 mit, unter Angabe der Gründe: weil der Kläger trotz seines am 8. Mai 1911 gegebenen Versprechens jeden Abschluss einer Vereinbarung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen ablehne, und weil er trotz seiner Erklärung, er werde in keiner Weise gegen die Organisation vorgehen, den neueintretenden Arbeitern einen Revers zur Unterschrift vorgelegt habe, wonach sie sich verpflichten sollten, keiner Gewerkschaft beizutreten; ferner habe der Kläger versucht, Arbeiter von der Organisation abwendig zu machen. Der Verband sprach zum Schluss die Hoffnung aus, dass ein loyales Entgegenkommen des Klägers ihm in Bälde ermöglichen werde, den verhängten Boykott wieder aufzuheben.

Heck antwortete am 17. August 1911, er werde die Zuschrift des Verbandes nächster Tage einlässlich beantworten, um darzutun, dass das Vorgehen gegen ihn ungerechtfertigt und die angedrohte Massregelung widerrechtlich sei.

Am 19. August 1911 erging aber die öffentliche Aufforderung zum Boykott durch Flugblätter, Plakate, Zeitungsinserte u. s. w. Der Kläger wurde dabei, und in der Folge auch durch Zuschriften an Kunden, Wirtschaften, Vereine u. s. w., fortgesetzt des Wortbruches angeschuldigt; es wurde behauptet, seine Arbeiter fristeten ihr Dasein unter menschenunwürdigen Zuständen, es herrschten bei ihm kulturwidrige, elende Lohn- und Arbeitsverhältnisse, den Arbeitern würden ihre Menschenrechte vorenthalten. Es seien Arbeiter gemassregelt worden, weil sie organisiert waren oder weil sie von dem Vereinigungsrechte Gebrauch machten und nach Verbesserung ihrer Lage strebten. Der Kläger habe ein Verhalten an den Tag gelegt, dessen sich ein Mann schämen sollte; die Erklärung, die er hinterher für sein Verhalten gebe, sei ein blosses Auskneifen.

Nachdem der Boykott wochenlang scharf durchgeführt und auch auf die Verkaufsstelle des Klägers in Genf

ausgedehnt worden war, und ein abermaliger Vermittlungsversuch des kantonalen Einigungsamtes, das der Metzgermeisterversammlung angerufen hatte, gescheitert war, hob der Kläger gegen den Verband die vorliegende Klage an, mit den Begehren :

» 1. Der Beklagte sei verpflichtet, an den Kläger 10,000 Fr. nebst 5 % Zins seit 13. November 1911 (Schadenersatz und Genugtuung) zu bezahlen.

» 2. Der Beklagte sei ferner verpflichtet, den über den Kläger verhängten Boykott aufzuheben und sich aller weiterer Boykothandlungen zu enthalten. »

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Das Bezirksgericht Zürich hat sie jedoch in vollem, das Obergericht in sehr reduziertem Umfange geschützt.

2. — Gleichzeitig mit der vorliegenden Klage hatten der Kläger und sein Vater gegen Jean Schifferstein, Sekretär des beklagten Verbandes, vor den Basler Gerichten Strafklage wegen Ehrbeleidigung erhoben, gestützt auf eine Reihe von Zeitungsartikeln und Notizen, die im «Basler Vorwärts» gegen Heck, Vater und Heck, Sohn erschienen waren. Das Appellationsgericht erklärte Schifferstein der Beschimpfung durch die Presse schuldig und verurteilte ihn zu einer Busse von 150 Fr.; es stellte fest, der Vorwurf des Wortbruches gehe in der Form über das erlaubte Mass hinaus, ebenso der Vorwurf, der Kläger habe eine Notlüge gebraucht, er sei ausgekniffen; die Anschuldigungen und Verdächtigungen Hecks seien grundlos und in der erkennbaren Absicht der Kränkung erfolgt. Von der Zusprechung einer Genugtuungssumme an die Strafk Kläger sah das Appellationsgericht ab, weil ihnen durch die Bestrafung des Angeklagten und die Veröffentlichung des Urteils eine der Schwere der Verletzung angemessene Genugtuung widerfahre. Zur Zusprechung von Schadenersatz fehlten dem Strafrichter die nötigen tatsächlichen Unterlagen.

3. — Streitig ist nur noch das Rechtsbegehren 1 der Zivilklage und auch dieses Begehren nur insofern, als

der Kläger Erhöhung der Entschädigung auf 6000 Fr., eventuell auf 3000 Fr. oder auf einen vom Gericht zu bestimmenden Betrag verlangt, während der beklagte Verband das Urteil des Obergerichts hingenommen hat.

Mit den kantonalen Instanzen ist das neue Recht anzuwenden. Zwar haben die Boykothandlungen sich zum Teil vor dem 1. Januar 1912 abgespielt, indem der Boykott im August 1911 verhängt wurde und bis in das Jahr 1913 reichte. Allein die in Betracht kommenden Bestimmungen des neuen Rechts (ZGB Art. 28, OR 41 ff.) decken sich im wesentlichen mit den altrechtlichen Bestimmungen und der früheren Gerichtspraxis. Und die Parteien sind damit einverstanden, dass auf das neue Recht abgestellt werde.

4. — In der Sache selber fragt sich in erster Linie, ob der Boykott rechtmässig oder widerrechtlich war.

Es kann dahingestellt bleiben, ob er die Wahrung berechtigter Berufsinteressen bezweckte oder darüber hinaus mit der Rechtsordnung und den guten Sitten nicht vereinbare Zwecke verfolgte. Denn er ist jedenfalls mit unerlaubten Mitteln durchgeführt worden und deshalb widerrechtlich.

Dass der Verband unerlaubte Kampfmittel angewendet hat, hat schon die Vorinstanz anerkannt. Allein es handelt sich dabei nicht bloss um vereinzelte Vorkommnisse und Rechtswidrigkeiten, «durch die der an sich zulässige Boykott eine erhebliche Verschärfung erfuhr», sondern die ganze Kampfweise des Verbandes versties gegen die Rechtsordnung und die guten Sitten.

Es steht fest, dass der Verband durch zahlreiche Inserate, Notizen und Einsendungen in Zeitungen sowohl als durch mannigfache Flugblätter und Plakate öffentlich gegen den Kläger schwere Vorwürfe erhoben, ihn fortgesetzt persönlich verdächtigt und unehrenhafter Handlungsweise: des mehrfachen Wortbruches, der Misshandlung seiner Arbeiter usw. beschuldigt hat. Es wurde behauptet, es herrschten beim Kläger kulturwidrige Lohn-

und Arbeitsverhältnisse, seine Arbeiter fristeten ein menschenunwürdiges Dasein, der Kläger habe ein Verhalten an den Tag gelegt, dessen sich ein Mann schämen sollte, er habe Arbeiter gemassregelt, weil sie organisiert waren und nach Verbesserung ihrer Lage strebten, und er missachte die in der Schweiz bestehenden Gesetze.

Nach den für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Instanzen waren diese zahlreichen, immer wieder, in dieser oder jener Form, gegen den Kläger öffentlich erhobenen und meist schon der Form nach beleidigenden Vorwürfe und Anschuldigungen direkt unwahr oder wenigstens unbewiesen; sie waren aber in hohem Masse geeignet, den Kläger in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, ihn in der öffentlichen Meinung als einen ehrlosen Menschen erscheinen zu lassen, und bildeten unzulässige Angriffe auf seine persönliche und geschäftliche Ehre. Der Sekretär des Verbandes, Schifferstein, der den Boykott leitete, ist denn auch wegen dieser Presserzeugnisse von den Basler Strafgerichten der Beschimpfung schuldig erklärt und zu einer Busse verurteilt worden. Mit Recht hat die Vorinstanz die Feststellungen des Strafrichters übernommen; sie sind durchaus aktengemäss und deshalb auch für das Bundesgericht massgebend. Auch die anderen Veranstaltungen, zu denen der Verband fortgesetzt griff, um die Oeffentlichkeit gegen Heck aufzureizen — Austeilung von Flugschriften, Anschlag von Plakaten, Drohungen an Kunden usw. — können aber, so wie die Umstände liegen, vor der Rechtsordnung und den guten Sitten nicht standhalten; sie waren keine zulässigen Mittel im wirtschaftlichen Kampfe. Daher ist der Boykott als solcher widerrechtlich geworden.

5. — Die Folge davon ist, dass der Verband dem Kläger den ganzen Schaden zu ersetzen hat, der ihm aus dem Boykott nachweisbar entstanden ist. Der Einnahmefall beträgt nach einwandfreier Feststellung der Vorinstanz, die sich auf die von ihr angeordnete Oberexpertise

stützt, 3000 Fr.; mit Recht hat die Vorinstanz dabei, im Gegensatz zur ersten Instanz, nur die Netto-, nicht die Brutto-Mindereinnahme in Betracht gezogen. Der Einnahmefall von 3000 Fr. ist für die Zeit von der Eröffnung des Boykottes bis 30. November 1912 berechnet. Das Begehren des Klägers um Berücksichtigung des späterhin eingetretenen Schadens ist von der Vorinstanz aus prozessualischen Gründen abgewiesen worden; es hat somit dabei sein Bewenden.

Die Vorinstanz hat den Schadensbetrag von 3000 Fr. zur Hälfte auf den « zulässigen Boykott » und auf die « rechtswidrigen Mittel » verteilt. Nach dem Gesagten ist er in vollem Umfange dem Verbands aufzuerlegen. Denn da der Schaden tatsächlich durch den mit verwerflichen Mitteln geführten und daher an sich rechtswidrigen Boykott verursacht worden ist, kommt nichts darauf an, dass der Kläger auch bei einem erlaubten Boykott — der aber in Wirklichkeit nicht ins Leben getreten ist — Schaden erlitten hätte. Ein Abstrich erscheint umso weniger gerechtfertigt, als dem Kläger offenbar über den nachweisbaren Schaden hinaus durch Kundenentzug und Kreditschädigung ein gewisser Schaden erwachsen ist, der sich rechnerisch nicht ermitteln lässt.

6. — Dagegen rechtfertigt sich die Zusprechung einer Geldsumme an den Kläger als Genugtuung wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen angesichts des Art. 49 neu OR nicht. Es fehlt an der « besonderen Schwere der Verletzung und des Verschuldens », die nach dem neuen Recht Voraussetzung des Anspruches auf Leistung einer Genugtuungssumme ist. Zudem ist das Hauptorgan des Verbandes, Schifferstein, wegen seiner Presskampagne gegen den Kläger bestraft worden; in diesem Strafurteil, das veröffentlicht wurde, liegt für den Kläger bereits eine Genugtuung.

**Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:**

Die Berufung wird in dem Sinne begründet erklärt, dass der Beklagte verpflichtet wird, an den Kläger den Betrag von 3000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 14. November 1911 zu bezahlen.

**57. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Juni 1915**

i. S. Urbaine, Beklagte, gegen Denner, Klägerin.

1. Art. 78 VVG: Anspruch des in einem Versicherungsvertrag als Begünstigter genannten Dritten. — 2. Wirkungen des Unterschreibens einer ungelesenen Urkunde.

A. — Cäsar Denner, der verstorbene Ehemann der Klägerin, führte in den Jahren 1908-1912 die zürcher Agentur der Beklagten, bei der er durch zwei am 19. Januar und 26. Juni 1903 abgeschlossene Policen N° 110,811 und 112,952 für je 20,000 Fr. auf den Todes- oder Erlebensfall versichert war; als Begünstigte für den Fall des Ablebens Denners vor Ablauf der Versicherung nennen beide Policen die heutige Klägerin. Nach dem am 1. August 1912 d. h. vor Auslauf der Versicherungen erfolgten Tod Cäsar Denners, zeigte sich, dass seine Vermögensverhältnisse ungeordnete und vermutlich auch ungünstige waren. Die Werttitel, auch diejenigen, die der Ehefrau gehörten, waren verpfändet, die mit der Beklagten abgeschlossenen Lebensversicherungen bei der Leihkasse Enge für eine Forderung von 9000 Fr. Am 20. August 1912 verlangte die Klägerin die Aufnahme des öffentlichen Inventars; die Eingabefrist endigte am 1. Oktober 1912. Da das Inventar einen Passivenüberschuss von ungefähr 700,000 Fr. ergab, schlugen die Erben den Nachlass aus. In der darauf folgenden konkursrechtlichen Liquidation erhielt die Klägerin für ihre

Weibergutsforderung von 155,000 Fr. nur für 17,043 Fr. 80 Cts. Befriedigung. Die nach dem Hinscheiden Denners von der Beklagten veranlasste Prüfung der Geschäftsführung der Agentur ergab sofort, dass Denner sich bedeutende Unterschlagungen der eingegangenen Prämiengelder hatte zu Schulden kommen lassen. Der Inspektor der Beklagten, Josef Baumgartner in Basel, stellte fest, dass die Unterschlagungen Denners zu Ungunsten der Beklagten und der mit ihr eng verbundenen Urbaine-Incendie, deren Agentur Denner ebenfalls geführt hatte, sich auf mehr als 40,000 Fr. beliefen. Denner hatte als Kautio für richtige Geschäftsführung Wertpapiere im Nominalbetrag von 40,000 Fr. hinterlegt, die in erster Linie der Urbaine-Incendie, sodann der Beklagten hafteten. Durch die Liquidation der Kautio, die teils durch die Beklagte, teils durch das Konkursamt geschah, wurde die Urbaine-Incendie für ihre Forderung ganz, die Beklagte jedoch nur bis zu einem Betrag von 18,897 Fr. 70 Cts. gedeckt. Baumgartner hatte der Klägerin von den von ihrem Manne verübten Veruntreuungen, deren Höhe damals noch nicht feststand, Mitteilung gemacht. In der Folge wurde zwischen ihm und der Klägerin über die Deckung dieser Unterschlagungen gesprochen. Die Klägerin anerkennt, dass sie anfänglich beabsichtigt habe, für die Unterschlagungen ihres Ehemannes einzustehen; dass sie dem Baumgartner gegenüber geäußert habe, sie wolle das « Andenken » ihres Mannes « retten », sowie dass davon die Rede gewesen sei, die Beträge aus den der Klägerin zukommenden Policen zu decken. Die Klägerin behauptet aber, sie habe das nur für den Fall zugesagt, dass die Verhältnisse des Nachlasses ihres Mannes sich nicht ungünstig gestalten würden. Baumgartner erklärt dagegen, die Klägerin habe von allem Anfang an bestimmt in Aussicht gestellt, für den Schaden, der aus der Geschäftsführung ihres Mannes entstanden sei, aufzukommen. Am 26. September 1912 siedelte die Klägerin mit ihrer Familie nach Bern über;